
Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Olfen

vom 12.12.2006

- inkl. 1. Änderung vom 30.06.2008
- inkl. 2. Änderung vom 22.12.2008
- inkl. 3. Änderung vom 12.05.2010
- inkl. 4. Änderung vom 29.09.2011
- inkl. 5. Änderung vom 01.03.2012
- inkl. 6. Änderung vom 18.12.2014
- inkl. 7. Änderung vom 15.12.2016
- inkl. 8. Änderung vom 12.12.2017
- inkl. 9. Änderung vom 12.12.2017
- inkl. 10. Änderung vom 09.03.2021
- inkl. 11. Änderung vom 29.03.2022
- inkl. 12. Änderung vom 13.12.2022

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NRW S. 666), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Olfen am 06.05.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Inhalt der Reinigungspflicht

- (1) Die Stadt Olfen betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur innerhalb der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

-
- (2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Gemeinde beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 – 4 dieser Satzung.
- (3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten
- alle selbständigen Gehwege
 - die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
 - alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
 - Gehbahnen in 1,20 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) sowie im niveaugleich ausgebauten Innenstadtbereich.
- (4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis (Anlage 2) aufgeführten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem festgelegten Umfang und Zeitraum (Anlage 1) den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Die Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung.

-
- (2) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.
- (3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 3

Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht

- (1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.
- (2) Selbständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.
- (3) Fahrbahnen und Gehwege sind innerhalb der letzten drei Tage des nach § 2 Abs. 1 festgelegten Reinigungszeitraums zu säubern. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

§ 4

Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

- (1) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,20 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt
 - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

- (2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.

- (3) Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte
 - gekennzeichnete Fußgängerüberwege
 - Querungshilfen über die Fahrbahn und
 - Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungenjeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 3 Abs. 1 der Satzung gilt entsprechend.

- (4) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und

feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

§ 5

Benutzungsgebühren

Die Gemeinde erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Gemeinde.

§ 6

Gebührenmaßstab und Gebührensatz (Frontmetermaßstab)

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Seiten eines Grundstücks entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlängen nach Berechnungsmetern), und die nach Straßenart, Umfang und Häufigkeit der Reinigung bestimmte Reinigungsklasse gemäß dem anliegenden Straßenverzeichnis.
- (2) Als Frontlängen sind die Seiten zu berücksichtigen, die mit der Straßengrenze gleich verlaufen (angrenzende Fronten) und die ihr zugewandt sind (zugewandte Fronten). Zugewandte Fronten sind die Seiten und Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die in gleichem

Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straßengrenze verlaufen. Grenzt eine Seite nur teilweise an die Straße oder ist sie ihr nur teilweise zugewandt, so werden die Frontlängen zugrunde gelegt, die sich bei gedachten Verlängerungen der Straße in gerader Linie ergeben würden. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden Seiten.

- (3) Danach zu berücksichtigende angrenzende und zugewandte Fronten sind zu addieren.

Wird ein Grundstück nur durch den Wendehammer einer Straße erschlossen, sind der Frontmeterberechnung die Grundstücksseiten zugrunde zu legen, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zu einer gedachten geradlinigen Verlängerung der Straße verlaufen. Bei der Feststellung der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters bis zu 0,50 m einschließlich abgerundet und über 0,50 m aufgerundet.

- (4) Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:

- in Reinigungsklasse Typ 1: 2,12 Euro
- in Reinigungsklasse Typ 2: 3,57 Euro

- (5) Die Reinigungsklassen sind in der Anlage 1 aufgeführt.

§ 7

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig.

- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

§ 8

Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung auf der gesamten Straße bzw. bei einem Ausbleiben infolge von Witterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein späterer Fälligkeitszeitpunkt angegeben werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- seiner Reinigungspflicht nach §§ 2 – 4 dieser Satzung nicht nachkommt oder
- gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 2 - 4 dieser Satzung verstößt.

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Anlage 1**zur Straßenreinigungssatzung (SRS) der Stadt Olfen****Umfang der Straßenreinigungspflicht in den Straßen****des Straßenverzeichnisses (Anlage 2) nach Reinigungsklassen (§ 6 SRS)**

Reinigungs- klasse	Straßenart	Reinigungs- häufigkeit	Reinigungs- verpflichtung	Verpflichteter A = Anlieger G = Gemeinde
Typ 1	innerörtliche Hauptverkehrs- straßen, Gewerbe- gebietsstraßen	1 x wöchentlich	Reinigung und Winterwartung Gehweg	A
			Reinigung und Winterwartung Fahrbahn	G
Typ 2	niveaugleich ausgebaute Innenstadt- straßen	1 x wöchentlich	Winterwartung Gehweg	A
			Reinigung Gehweg; Reinigung und Winterwartung Fahrbahn	G
Typ 3	Anlieger- straßen	1 x wöchentlich	Reinigung und Winterwartung Gehweg	A
			Reinigung und Winterwartung Fahrbahn	A

Anlage 2**zur Straßenreinigungssatzung (SRS) der Stadt Olfen
Straßenverzeichnis**

Straße bzw. Straßenteile	Reinigungs-klasse
Ächterheide	Typ 1
Alfred-Krupp-Straße	Typ 1
Bilholtstraße	Typ 1
Birkenallee (Haus Nr. 1 bis einschließlich Haus Nr. 25)	Typ 1
Borker Straße (bis Lützowstraße)	Typ 1
Carl-Benz-Straße	Typ 1
Dattelner Straße (von Neustraße Kreuzung Südwall/Westwall bis Kreisverkehr B 235)	Typ 1
Eckernkamp	Typ 1
Funnenkampstraße (von Einmündung Bilholtstraße bis Kreisverkehr)	Typ 1
Gottlieb-Daimler-Straße	Typ 1
Hauptstraße	Typ 1
Kanalstraße (von Gottlieb-Daimler-Straße Haus Nr. 2 bis Otto-Hahn-Straße Nr. 2)	Typ 1
Lammerkamp	Typ 1
Lützowstraße (bis einschließlich Haus Nr. 14)	Typ 1
Neustraße (Haus Nr. 19 bis Ende)	Typ 1
Niekamp (Gewerbegebiet von Westerfeld bis Niekamp Haus Nr. 36)	Typ 1
Oststraße (Haus Nr. 15, 15 a, 17, u. Nr. 20 bis einschließlich Nr. 36)	Typ 1
Otto-Hahn-Straße	Typ 1

Straße bzw. Straßenteile	Reinigungs-klasse
Robert-Bosch-Straße	Typ 1
Rudolf-Diesel-Straße	Typ 1
Schlosserstraße (bis Haus Nr. 28)	Typ 1
Schusterstraße	Typ 1
Selmer Straße (ab Haus Nr. 2 bis Abzweig B 235)	Typ 1
Werner-von-Siemens-Straße	Typ 1
Zur Geest (Bilholtstraße bis Birkenallee)	Typ 1

Straße bzw. Straßenteile	Reinigungs-klasse
Bereich „Alte Baumschule“ (K+K Parkplatz am Südwall)	Typ 2
Funnenkampstraße (Marktplatz bis Bilholtstraße)	Typ 2
Kirchstraße	Typ 2
Marktplatz	Typ 2
Marktstraße	Typ 2
Neustraße (bis einschließlich Haus Nr. 18)	Typ 2
Nordstraße (Funnenkampstraße bis Bilholtstraße)	Typ 2
Nordwall	Typ 2
Oststraße (Haus Nr. 1-16, 18, 18 a und 18 b)	Typ 2
Zur Geest (Marktplatz bis Bilholtstraße)	Typ 2

Straße bzw. Straßenteile	Reinigungs-klasse
Ackerrain	Typ 3

Straße bzw. Straßenteile	Reinigungs-klasse
Ahornweg	Typ 3
Albert-Einstein-Weg	Typ 3
Albert-Schweitzer-Straße	Typ 3
Alfred-Nobel-Straße	Typ 3
Alter Postweg (Haus Nr. 31 bis einschließlich Nr. 43)	Typ 3
Am hohen Ufer	Typ 3
Am Landesteg	Typ 3
Am Uland	Typ 3
Am Wall	Typ 3
Am Westendorp	Typ 3
An den Eichen	Typ 3
Anne-Frank-Straße	Typ 3
Auf der Heide	Typ 3
Beethovenweg	Typ 3
Bernhard-Holtmann-Straße	Typ 3
Blomesaat	Typ 3
Bodelschwinghstraße	Typ 3
Borker Straße (Haus Nr. 37)	Typ 3
Brinkplatz	Typ 3
Buchenweg	Typ 3
Conrad-Röntgen-Straße	Typ 3
Dammweg	Typ 3
Dietrich-Bonhoeffer-Straße	Typ 3
Edith-Stein-Straße	Typ 3

Straße bzw. Straßenteile	Reinigungs-klasse
Eichenstraße	Typ 3
Erlenstraße	Typ 3
Eversumer Straße (Haus Nr. 1 bis einschließlich Nr. 37)	Typ 3
Fehlgang (Haus Nr. 1 bis einschließlich Nr. 25 a)	Typ 3
Feldstraße	Typ 3
Föhrenbrink	Typ 3
Freiherr-vom-Stein-Straße	Typ 3
Fritz-Ligges-Weg	Typ 3
Fröbelstraße	Typ 3
Gartenstraße	Typ 3
Gerhart-Hauptmann-Weg	Typ 3
Goetheweg	Typ 3
Grüner Weg	Typ 3
Gustav-Heinemann-Weg	Typ 3
Hafenstr.	Typ 3
Hans-Günter-Winkler-Weg	Typ 3
Hasenbrink	Typ 3
Haydnweg	Typ 3
Heckenweg	Typ 3
Heidkamp	Typ 3
Heinrich-Bergmann-Weg	Typ 3
Heinrich-Lübke-Weg	Typ 3
Heinz-Erhardt-Weg	Typ 3
Hengstelbrook	Typ 3

Straße bzw. Straßenteile	Reinigungs-klasse
Herderweg	Typ 3
Hermann-Hesse-Weg	Typ 3
Herrenburg	Typ 3
Himmelmanstr.	Typ 3
Hoddenstr.	Typ 3
Im Holoh	Typ 3
Im Hüningholz	Typ 3
Im Rott	Typ 3
Im Selken	Typ 3
Im Tigg	Typ 3
Im Winkel	Typ 3
Im Worth	Typ 3
In den Gärten	Typ 3
Josef-Horstmann-Weg (Haus Nr. 1 bis einschließlich Nr. 8)	Typ 3
Kampstraße	Typ 3
Kanalstraße (von Selmer-Str. Haus Nr. 2 bis einschl. Kanalstr. Nr.11)	Typ 3
Kapellenweg	Typ 3
Kardinal-von-Galen-Str.	Typ 3
Karl-Carstens-Weg	Typ 3
Karl-Valentin-Weg	Typ 3
Kiebitzheide	Typ 3
Kiefernweg	Typ 3
Kleiner Rübenkamp	Typ 3
Kökelsumer Straße (bis Einmündung Ächterheide)	Typ 3

Straße bzw. Straßenteile	Reinigungs-klasse
Kolpingweg	Typ 3
Konrad-Lorenz-Straße	Typ 3
Kreuzstraße	Typ 3
Kurbaum (Haus Nr. 1)	Typ 3
Lärchenstraße	Typ 3
Lessingweg	Typ 3
Liesl-Karlstadt-Weg	Typ 3
Lindenstraße	Typ 3
Lindenweg	Typ 3
Lise-Meitner-Straße	Typ 3
Loriot Weg	Typ 3
Lüdinghauser Straße (Haus Nr. 1 bis einschließlich Nr. 31)	Typ 3
Marie-Curie-Straße	Typ 3
Marienstraße	Typ 3
Max-Planck-Straße	Typ 3
Meisenstraße	Typ 3
Milchpfad	Typ 3
Mozartweg	Typ 3
Niekamp (Haus Nr. 36 bis einschließlich Nr. 60)	Typ 3
Niekamp (Stichstraßen)	Typ 3
Nordstraße (Haus Nr. 5 bis Ende)	Typ 3
Nordwall	Typ 3
Oststraße	Typ 3
Ostwall	Typ 3

Straße bzw. Straßenteile	Reinigungs-klasse
Otto-Reutter-Weg	Typ 3
Overbergstraße	Typ 3
Pfarrer-Niewind-Straße	Typ 3
Reiner-Klimke-Weg	Typ 3
Richard-von-Weizsäcker-Weg	Typ 3
Robert-Koch-Straße	Typ 3
Rönhagenweg	Typ 3
Rübenkamp	Typ 3
Schafhorst	Typ 3
Schillerweg	Typ 3
Schmiedestraße	Typ 3
Schmiesheide	Typ 3
Schubertweg	Typ 3
Schulstraße	Typ 3
Schützenstraße	Typ 3
Sonnenbrink	Typ 3
Spinnbahn	Typ 3
Springenkamp (Haus Nr. 30 bis Ende)	Typ 3
Sternbusch	Typ 3
Steverstraße	Typ 3
Südwall	Typ 3
Telgenkamp	Typ 3
Theodor-Heuss-Weg	Typ 3
Thomas-Mann-Weg	Typ 3

Straße bzw. Straßenteile	Reinigungs-klasse
Till-Eulenspiegel-Weg	Typ 3
Unterer Berg	Typ 3
Von-Vincke-Straße	Typ 3
Von-Vincke-Weg	Typ 3
Walter-Scheel-Weg	Typ 3
Wasserburg	Typ 3
Weidplatz	Typ 3
Werner-Finck-Weg	Typ 3
Werner-Heisenberg-Weg	Typ 3
Wernher-von-Braun-Straße	Typ 3
Westerfeld	Typ 3
Weststraße	Typ 3
Westwall	Typ 3
Wiesenstraße	Typ 3
Wilhelm-Busch-Weg	Typ 3
Windmühlenberg	Typ 3
Zur Sängerklinde	Typ 3
Zur Vogelruthe	Typ 3